

08.07.87

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Steuersenkungs-
Erweiterungsgesetz 1988 - StSenkErwG 1988)

Punkt 2 der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des
Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 GG aus folgenden Gründen
zu verlangen:

1. In Art. 1 erhält Nr. 4 (neu) - § 32 EStG - folgende Fassung:

'4. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 3 und 4 werden die Worte "das 16. Lebensjahr"
jeweils durch die Worte "das 18. Lebensjahr" ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Zahl "4536" durch die Zahl "4752"
ersetzt.'

2. Es sind Vorschriften in den Gesetzesbeschuß aufzunehmen, die ent-
sprechend der Beschlußfassung des Bundesrates vom 15.05.1987
(Drucksache 130/87-Beschluß) sicherstellen,

- daß ein Ausgleich für die Steuermindereinnahmen von 5,235 Mrd. DM
gefunden wird;
- daß die aufgrund der auf 13,7 Mrd. DM erhöhten zweiten Stufe des
Steuersenkungsgesetzes 1986/88 - gemessen an der Verteilung des
Gesamtsteueraufkommens - überproportional bei Ländern und Gemeinden
auftretenden Belastungen angemessen ausgeglichen werden.